



Verband der Privatspitaler
des Kantons Bern
Association des Cliniques privees
du Canton de Berne

STATUTEN

Verband der Privatspitaler des Kantons Bern VPSB

ALLGEMEINES

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband der Privatspitaler des Kantons Bern“ (VPSB genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Rechtssitz befindet sich am Sitze der Geschaftsstelle.

2. Zweck

Der VPSB bezweckt die Wahrung und Forderung der wirtschaftlichen, juristischen, medizinischen sowie gesundheitspolitischen Interessen der privaten Spitaler / Kliniken im Kanton Bern (nachfolgend Mitglieder genannt).

Er sucht diesen Zweck zu erfullen durch:

- 2.1 Kontaktnahme mit den Behorden;
- 2.2 Geltendmachung einer angemessenen Vertretung bei der Vorbereitung einschlagiger Gesetzgebung und bei der Spitalplanung;
- 2.3 Stellungnahmen gegenuber Gesetzen, Verordnungen, Massnahmen und Verfugungen der Behorden und Verwaltungsorgane, soweit diese die Interessen der Mitglieder beruhren;
- 2.4 Zusammenarbeit der dem Verband angeschlossenen Mitglieder und assoziierten Mitglieder durch Informationen, Beratung in wirtschaftlichen und medizinischen Fragen;
- 2.5 Aufklarung von Offentlichkeit und Behorden uber die Tatigkeit und Bedeutung der Mitglieder im Kanton Bern;
- 2.6 Bekampfung des unlauteren Geschaftsgeschehens;
- 2.7 Zusammenarbeit mit Arzteorganisationen wie z.B. dem BBV+, dem H+, den Privatkliniken Schweiz PKS, dem Netzwerk der Berner Spitaler und Kliniken „diespitaler.be“, den Krankenkassenverbanden, den Grosskassen, der Medizinaltarifkommission, usw.

MITGLIEDSCHAFT

3. Ordentliche Mitglieder

Mitglied des VPSB können Spitäler / Kliniken privatrechtlichen Charakters werden, die

- im Kanton Bern gelegen sind;
- seit mindestens zwei Jahren bestehen;
- eine Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Bern besitzen;
- sich nicht im Besitz der öffentlichen Hand oder einer öffentlich-rechtlichen Korporation befinden;
- sich bereit erklären, dem VPSB die zu seiner Zweckerfüllung notwendigen Angaben und Daten zur Verfügung zu stellen.

4. Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder des VPSB können ausserkantonale Spitäler / Kliniken privatrechtlichen Charakters werden, die

- in den benachbarten Kantonen gelegen sind;
- seit mindestens zwei Jahren bestehen;
- auf der Spitalliste ihres Kantons aufgeführt sind;
- sich nicht im Besitz der öffentlichen Hand oder einer öffentlich-rechtlichen Korporation befinden.

Assoziierte Mitglieder haben keinen Anspruch auf Aktivitäten des VPSB zu ihren Gunsten im Sinne der Ziffern 2.1 – 2.3 und 2.5 der Statuten.

5. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle des VPSB zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Sie ist nicht verpflichtet, dem Gesuchsteller allfällige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

6. Austritt

Der Austritt aus dem VPSB ist auf Jahresende unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Erklärung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des VPSB zu erfolgen.

7. Handänderung

Bei einer Handänderung bzw. einer Übernahme der Kapitalmehrheit durch Dritte erlischt die Mitgliedschaft im VPSB automatisch. Das entsprechende Mitglied oder assoziierte Mitglied kann das Gesuch um Wiederaufnahme in den Verband stellen.

8. Ausschluss

Für den Ausschluss eines Mitgliedes oder eines assoziierten Mitgliedes ist die Mitgliederversammlung mit einem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder zuständig.

9. Ansprüche bei Austritt oder Ausschluss

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder oder assoziierte Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber dem VPSB; insbesondere haben sie keinen Anspruch auf Entschädigung oder Leistung irgendwelcher Art aus seinem Vermögen. Sie haften jedoch für rückständige und laufende Beiträge.

ORGANISATION

10. Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

11. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird jährlich mindestens einmal abgehalten.

11.1 Organisation

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder sie schriftlich beim Präsidenten oder bei der Geschäftsführerin verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung in- nert Monatsfrist einberufen werden.

11.2 Einberufung

Die schriftliche Einberufung der Versammlungen hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Über Geschäfte, die nicht auf diese Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Der Vorstand nimmt sie jedoch als Anträge zur Prüfung und späteren Berichterstattung entgegen.

11.3 Zuständigkeit

- a) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget;
- b) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle (Amtsdauer 3 Jahre);
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- e) Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen;
- f) Beschlussfassung über die Ausschlüsse von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- i) Wahl der Leiter und stv. Leiter der Fachausschüsse

11.4 Teilnahme

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder, die Leiter und stv. Leiter der Fachausschüsse berechtigt.

11.5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat pro juristische Person oder bei Gruppenstrukturen pro Standort (Spital / Klinik) eine Stimme, mit möglicher Stellvertretung bei Gruppenstrukturen. Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

11.6 Leitung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder, im Falle der Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

11.7 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit zählt bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los. Wenn nichts anderes beschlossen wird, erfolgen die Wahlen und Abstimmungen offen.

11.8 Schriftliche Beschlussfassung

In Ausnahmefällen kann über wichtige Geschäfte schriftlich abgestimmt werden. Voraussetzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

12. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (auch Co-Leitungen möglich), je einem Direktor / Direktorin / Geschäftsleitungsmitglied pro Mitglied, einem Vertreter der Belegärzte und, mit beratender Stimme, der Geschäftsführerin. Die Vorstandssitzungen werden jährlich mindestens dreimal abgehalten.

Die Mitglieder des Vorstands sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt, sofern sie gleichzeitig ihr Spital vertreten.

12.1 Einberufung

Die Einberufung erfolgt mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die nicht auf diese Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

12.2 Zuständigkeit

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten;
- b) die Leitung der gesamten Tätigkeit des VPSB;
- c) die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Erteilung und Entzug des Mandats an die Geschäftsführerin;
- f) die Mitglieder mutationen;
- g) die Bestellung von Verhandlungs- und anderen Delegationen für die Kontakte mit den Behörden;
- h) die Bezeichnung von Abgeordneten in externe Ausschüsse und Kommissionen;
- i) die Wahl von Mitgliedern oder assoziierten Mitgliedern in interne Ausschüsse;
- j) die Vorkehrung aller Massnahmen, die dem VPSB und seinen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern dienen.

12.3 Stimmrecht

Pro juristische Person oder bei Gruppenstrukturen pro Standort (Spital / Klinik) haben die Direktorinnen / Direktoren / Geschäftsleitungsmitglieder eine Stimme, mit möglicher Stellvertretung bei Gruppenstrukturen.

12.4 Leitung

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder, im Falle der Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

12.5 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit zählt bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los. Wenn nichts anderes beschlossen wird, erfolgen die Wahlen und Abstimmungen offen.

Schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Direktorinnen / Direktoren / Geschäftsleitungsmitgliedern.

13. Zeichnungsberechtigung

Präsident oder Vizepräsident und Geschäftsführerin zeichnen kollektiv zu zweien und vertreten den Verband gegenüber Dritten.

14. Verhandlungsdelegationen

Delegationen des Verbandes, die an Verhandlungen mit Behörden, Berufs- oder Wirtschaftsorganisationen abgeordnet werden, haben wenn immer möglich die ihnen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung erteilten Instruktionen zu befolgen, beim Fehlen solcher Instruktionen interessewährend für den Verband gemäss Art. 2 dieser Statuten zu handeln und zu entscheiden. Dies gilt sinngemäss auch für VPSB-Abgeordnete in externen Ausschüssen und Kommissionen.

15. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist ständige Zentralstelle des Vereins, welcher eine vom Vorstand gewählte, verantwortliche Geschäftsführerin vorsteht, der die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt. Sie ist dem Präsidenten unterstellt, welcher Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten festlegt.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Rahmen des Budgets.

16. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat das Rechnungswesen und das Inventar zu prüfen und über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht abzugeben.

FINANZEN

17. Finanzielle Mittel / Mittelbeschaffung

Der VPSB beschafft sich seine finanziellen Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder und assoziierten Mitglieder, Sonderbeiträge für gezielte Aktionen und freiwillige Zuwendungen.

18. Jahresbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

19. Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

20. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VPSB haftet nur dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder und der assoziierten Mitglieder beschränkt sich auf verfallene Beiträge.

21. Auflösung

Die Auflösung des VPSB kann von einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Verbandes entscheidet die auflösende Versammlung.

22. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 18. November 1999, 23. November 2005, 22. Oktober 2015, 27. April 2016 und 24. Oktober 2019. Sie treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2022 in Kraft.

Bern, 26. Oktober 2022

Der Präsident

Die Geschäftsführerin



Matthias Güdel



Manuela Gebert